

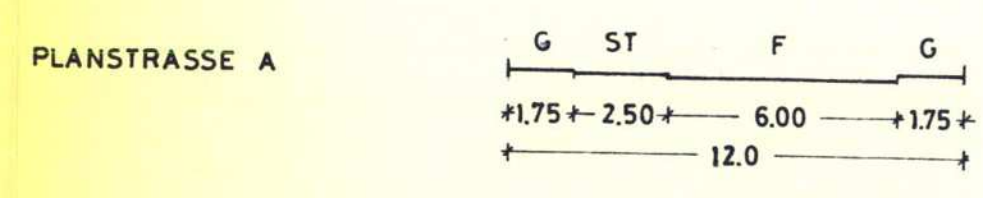
Stadtkarte Papenburg
1:50.000
Papenburg

Kostenbuch Nr. I 4144/68
- A Nr. 972/67 -

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes Nr. 23, Westlich Splittingskanal, sind
Liegenschaftskataster und Flurstückskataster sowie die baulichen
Anlagen sowie Straßen, Wege und Freizeitanlagen vollständig nach (Stand vom 1. März 1970).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch ein-
wandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit
ist einwandfrei möglich.



REGELQUERSCHNITTE DER PLANSTRASSEN M. 1:200



F = FAHRBAHN
ST = STANDSPUR
G = GEHWEG
S = SCHRAMMBORD

VERVIELFALTIGUNG VERBOTEN

II. Sonstige Festsetzungen

- a)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Straßenverkehrsflächen
 - Öffentliche Parkflächen
 - Stellung der baulichen Anlagen (Wahl der Bauweise)
 - Flächen für Garagen
 - Flächen für den Kindergarten
 - Grünflächen
 - Grünflächen: Kinderspielplatz
 - mit Gehrechten zu belastende Flächen
 - E-Leitung mit Schutzstreifen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Trafestation
- b) Für die weiteren Festsetzungen gelten die im Plan enthaltenen Bestimmungen sowie jene, die sich in der zu diesem Plan gehörenden Satzung befinden.

III. Nachrichtliche Hinweise

z.B. ① Bezeichnung einer zusammenhängenden Gebäudegruppe

Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 3 „Bolwingsweg“
1. Änderung

BEBAUUNGSPLAN NR. 23 „WESTLICH SPLITTINGSKANAL“

DER STADT PAPENBURG KREIS ASCHENDORF - HLG.
BEARBEITET OSNABRÜCK, DEN 1.3.1969 DIPL. RER. HORT, HEINZ NOLTE
ORTSPLANNER DIPL. RER. HORT, HEINZ NOLTE OSNABRÜCK, KUNSTGEWERBESCHULE 12
AM 5.5.1967 GEMASS § 211 (BGBL I S. 341) AUFSTELLUNG DIESES PLANES
PAPENBURG, DEN 16. 2. 1970 BESCHLOSSEN

DER PLAN IST GEMASS § 10 BBAUG VOM 23.10.1969 DURCH DEN RAT
DER STADT PAPENBURG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN
PAPENBURG, DEN 16. 2. 1970

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 DES
BBAUG VOM 28. JUNI 1960 (BGBL I S. 341)
MIT VERLÜGUNG VOM 03. DEZ. 1970
GENEHMIGT WORDEN.
OSNABRÜCK, DEN 03. DEZ. 1970
Der Regierungspräsident
L. A. A. A.
Oberhaupt

DIESER MIT VERLÜGUNG VOM 03. DEZ. 1970 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN
HAT GEMASS § 12 BBAUG VOM 23.10.1969 (BGBL I S. 341) IN DER ZEIT
VOM BIS OFFENTLICH AUSGELEGEN
PAPENBURG, DEN

IN KRAFT GETRETEN GEMASS § 12 BBAUG AUFGRUND DER BEKANNT-
MACHUNG VOM

S A T Z U N G

der Stadt Papenburg zur Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Westlich Splittingkanal"

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.10.1977 (NGVB1. S. 497) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGB1. I S. 2256) und der Bau-nutzungsverordnung vom 15.09.1977 (BGB1. I S. 1763) und der Planzeichenver-ordnung hat der Rat der Stadt Papenburg am 08.02.1979 folgende Satzung beschlossen:

Der textliche Teil des o. a. Bebauungsplanes erhält folgende Fassung:

§ 1

Für die Bebauung des in Flur 35 und 36, Gemarkung Papenburg, gelegenen Bau-gebietes ist der Bebauungsplan vom 01.03.1969, geändert 18.04.1977 und 20.10.1975 (vereinfachte Änderung), mit Anlagen verbindlich.

Bebauungsplan und Anlagen können in der Stadtverwaltung während der Dienst-stunden eingesehen werden.

§ 2

(Nutzungsfestsetzung)

Die Art der Nutzung sowie das Maß der baulichen Nutzung sind im einzelnen im Plan und in den Erläuterungen des Planes festgesetzt.

§ 3

(Sockelhöhe)

Die Sockelhöhe der Gebäude darf, gemessen in der Mitte der Baukörper, nicht mehr als 0,50 m über Mitte der fertigen Straße liegen.

§ 4

Garagen und sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstellen (§ 12 (1) NBauO) sind nicht an Grundstücksgrenzen zulässig, die an öffentlichen Verkehrsflächen liegen.

§ 5

Von folgenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes kann das Bauaufsichtsamt der Stadt Papenburg im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt gemäß § 31 (1) BBauG Ausnahmen zulassen:

1. Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung)

- um 90° -

2. Zahl der Vollgeschosse
- Abweichung um +1 Geschöß -

§ 6

Gemäß § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 18.10.1977 (NGVB1. S. 497) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- DM geahndet werden.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft. Mit dem Inkrafttreten tritt die Satzung vom 23.10.1969 (Textteil) außer Kraft.

Papenburg, den 04.09.1979


Bürgermeister




Stadtdirektor

Genehmigt

gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
vom 23. Juni 1960 i.d.F. vom 18. Aug.
1976 (BGBl. I S. 2256)

Oldenburg, den 4. JAN. 1980

Bezirksregierung Weser-Ems
Im Auftrage:

